



Digitales Prüfen: Formale und rechtliche Aspekte, was ich schon immer wissen wollte?

Susanne Lippold, Dezernat 1

29. Januar 2025

Definition „Digitale Prüfungen“

Morgenroth unterscheidet in OdW 2021*, 117 ff. zwischen

- **Prüfungsform:** Art und Weise der Prüfung (z. B. schriftlich, mündlich, elektronisch, praktisch)
- **Prüfungsart:** konkrete Form der Prüfung (z. B. Klausur, Hausarbeit)
- **Prüfungstyp:** abgrenzbare, nach faktischen, didaktischen oder rechtlichen Merkmalen

und definiert davon ausgehend Online(digitale)-Prüfungen als eigenen Prüfungstyp, weil hier als zusätzliches Merkmal das Datenschutzrecht zum Tragen kommt.

=> Es gibt nicht die „eine“ digitale Prüfung, jede Prüfungsart oder jedes Prüfungsformats fällt unter Oberbegriff der digitalen Prüfung, wenn Teile oder die gesamte Prüfung digital abgelegt werden.

[*https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2021/03/03_02_2021_Morgenroth.pdf](https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2021/03/03_02_2021_Morgenroth.pdf)

Definition „Digitale Prüfungen“ nach HDVO

- Eine **digitale Prüfung** ist eine Prüfung, die in elektronischer Kommunikation abgelegt wird. Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Videoaufsicht angefertigt. Mündliche und praktische digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt.
- Eine **Präsenzprüfung** ist eine Prüfung vor Ort, auch unter Verwendung elektronischer Geräte, z.B. das Schreiben einer Klausur im ZIP-Pool oder E-Prüfungsraum.

Rechtsrahmen für (digitale) Prüfungen

Allgemein

- Hochschulgesetz
- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Grundgesetz
- Prüfungsordnungen

Ergänzende Regelungen für Digitale Prüfungen

- Hochschuldigitalverordnung NRW
- Digitallehrkonzepte
- Rahmenordnung der Ruhr-Universität Bochum zur Durchführung von elektronischen Prüfungen: <https://public.ruhr-uni-bochum.de/ab/Lists/ab/Attachments/1774/ab1428.pdf>
- Organisatorische Durchführungsbestimmungen: <https://public.ruhr-uni-bochum.de/ab/Lists/ab/Attachments/1747/ab1401.pdf>
- [Europäische Datenschutz-Grundverordnung \(DS-GVO\)](#)

Allgemeine formale und rechtliche Anforderungen an (digitale) Prüfungen I

- Leistungsüberprüfungen („Prüfungen“) dienen der Überprüfung, ob die Lernziele eines Studiengangs, eines Moduls, einer Lehrveranstaltung erreicht werden.
- **2 Formen unterscheidbar:**
 - Lernstandskontrollen (=Studienleistungen)
 - geben Studierenden und Lehrenden ein Feedback, ob die Lernziele erreicht sind
 - Wiederholbarkeit ist nicht eingeschränkt
 - gehen nicht in die Note des Moduls ein
 - Prüfungen
 - sind Teil eines Moduls zugeordnet Wiederholbarkeit ist in der Regel eingeschränkt
 - entscheiden über den Studienfortschritt und den Verbleib im Studiengang
 - sind eine hoheitliche Aufgabe
- leitendes Prinzip ist der Gleichbehandlungsgrundsatz bezogen auf die Dauer, die Inhalte einschließlich Art und Umfang der Vorbereitung, die Hilfsmittel und den Bewertungsmaßstab

Allgemeine formale und rechtliche Anforderungen an (digitale) Prüfungen II

- Formen der Leistungsüberprüfung werden
 - über die Prüfungsordnung und über das Modulhandbuch verbindlich Modulen zugeordnet.
- Eine Leistungsüberprüfung in Form einer Prüfung besteht aus folgenden Elementen, die für jeden Studierenden zu dokumentieren sind:
 - Anmeldung und Zulassung
 - (eigentliche) Prüfung: Anzahl der Versuche, Rücktritt, Nachteilsausgleich, Note
 - Mitteilung des Ergebnisses
 - [„Überdenkung“: Möglichkeit unterhalb der Ebene eines formellen Widerspruchs die Benotung zu korrigieren]
 - Widerspruch: Behandlung ausschließlich durch den Prüfungsausschuss
 - Klage
- Studierende haben einen Anspruch auf „Rechtsschutz“, d.h. Dokumentation ihrer Leistungen, transparente Bewertung, Widerspruchsoption, Akteneinsicht

Allgemeine formale und rechtliche Anforderungen an (digitale) Prüfungen III

- ✓ Transparente Kommunikation der Bewertungsmaßstäbe von Prüfungen.
- ✓ Bewertungsmaßstäbe sollen sich an Art und Ziel der Prüfung orientieren.
- ✓ Sorgen Sie für eine faire, sachliche und gleiche Beurteilung von Leistungsüberprüfungen für jeden Studierenden, der an der Prüfung teilnimmt.
- ✓ Die Bewertung einer Leistungsüberprüfung muss für Studierende nachvollziehbar sein und schriftlich dokumentiert werden.
- ✓ Klare Kommunikation der zulässigen Hilfsmittel einschließlich zugelassener digitaler oder KI-Tools („White-List“ „Black-List“)

Zusätzliche Anforderungen an digitale Prüfungen

- Datenschutz: s. AB 1401
- § 24 HDVO:

„ (1) Ist eine Prüfung erfolgreich abgeschlossen und wurde die ihr nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen zugeordnete Lehre unter Verletzung der Erfordernisse des § 14 unzulässig in Form von Digitallehre durchgeführt, bleibt das Ergebnis der Prüfung vorbehaltlich des Satzes 2 unberührt. Die geprüfte Person ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber der Hochschule zu erklären, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt.

(2) Ist eine Prüfung nicht bestanden und wurde die ihr zugeordnete Lehre unter Verletzung der Erfordernisse des § 14 unzulässig in Form von Digitallehre durchgeführt und hat die geprüfte Person dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber der Hochschule gerügt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.“ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=43864&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=654203

- Festlegungen zu digitalen Prüfungen im **Digitallehrkonzept** der Fakultät, z.B.
 - ✓ Angabe des prozentualen Anteils digitaler Prüfungen an der Anzahl der Gesamtprüfungen,
 - ✓ Zuordnung von digitalen Prüfungen zu Lehrveranstaltungstypen oder zu bestimmten curricularen Elementen oder,
 - ✓ dass alle Prüfungen im Rahmen von digitalen Lehrveranstaltungen als digitale Prüfungen durchgeführt werden

Zusätzliche Anforderungen an digitale Prüfungen: Digitale Klausuraufsicht (AB 1401)

- Klausur wird im Rahmen einer Zoom-Konferenz geschrieben.
- Micro und Kamera der Studierenden sind während der gesamten Bearbeitungszeit eingeschaltet.
- Begleitendes Videobild übers Handy der Studierenden ist nicht erlaubt.
- Aufzeichnungen sind Prüfenden, Aufsichtführenden und Studierenden untersagt.
- Aufteilung in Breakout-Rooms ist zulässig.
- Authentifizierung aller Teilnehmenden oder als Stichprobe zu Beginn durch Halten des Studierendenausweises/amtlichen Lichtbildausweises in die Kamera.
- Virtuelle Hintergründe sind nicht zugelassen.
- Studierende senden zu Beginn ein Foto ihres Sichtbereichs an den Prüfungsverantwortlichen.
- Auffälligkeiten und technische Störungen sind durch den*die Prüfer*innen bzw. den*die Aufsichtführenden zu dokumentieren.
- Studierende dokumentieren Abbrüche ihrer Internetverbindung oder sonstiger technischer Störungen durch einen Screenshot oder ein Foto mit Angabe von Zeit und Dauer und reichen es mit der Klausur ein.

Zusätzliche Anforderungen an digitale Prüfungen: Außergewöhnliche Vorkommnisse (AB 1401)

- Auffälligkeiten und technische Störungen sind durch den*die Prüfer*innen bzw. den*die Aufsichtsführenden zu dokumentieren.
- Studierende dokumentieren Abbrüche ihrer Internetverbindung oder sonstiger technischer Störungen durch einen Screenshot oder ein Foto mit Angabe von Zeit und Dauer und reichen es mit der Klausur ein.
- Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung gestoppt und wiederholt. Die Wiederholung kann erneut als Online-Prüfung durchgeführt werden oder im Zweifelsfall in Präsenz. Die Festlegung darüber obliegt dem Prüfungsausschuss.
- Bei einem Täuschungsversuch kann die Prüfung für den Studierenden abgebrochen werden. Wiederholung zum nächstmöglichen Termin in Präsenz.

Wie kann ich auf ein digitales Prüfungsformat wechseln?

An der RUB sind digitale Prüfungen grundsätzlich in allen Bachelor-/Masterstudiengängen zulässig. (AB 1428 plus Prüfungsordnung)

Formale Schritte:

1. Klären, ob der Prüfungsausschuss den Wechsel von Prüfungsformaten oder ins Digitale für ein konkretes Modul beschließen kann oder ob eine Änderung des Modulhandbuchs oder der Prüfungsordnung notwendig ist.
2. Klären, ob das Digitallehrkonzept der Fakultät den Wechsel zulässt.
3. Die Änderung des Prüfungsformats oder der Wechsel ins Digitale muss den Studierenden gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung vor dem Start des Moduls bekanntgegeben werden.

Welche Handlungsoptionen habe ich bei Täuschungen?

- Es gelten die allgemeinen Regelungen der Prüfungsordnung.
- Studierenden sollten vor jeder Prüfung über zulässige und nicht zulässige Hilfsmittel informiert werden.
- Für Abschlussarbeiten sind vorab zulässige oder nicht zulässige Hilfsmittel bekanntzugeben. In der Eigenständigkeitserklärung dokumentieren die Studierenden, welche Hilfsmittel benutzt wurden.
- Für Hausarbeiten sind vorab zulässige Hilfsmittel und deren Dokumentation bekannt zugegeben.
- Falls Sie ergänzende, mündliche Prüfungen zu schriftlichen Aufgaben planen, muss die Prüfungsordnung dies zulassen. Zusätzlich gehört diese Information in die Modulbeschreibung.

Diskussions-/Arbeitsphase

<https://www.taskcards.de/#/board/e2dd6c81-7422-455e-9326-2d9f52734733?token=1ec68909-1bc5-41b8-8118-6e1a710ee6b3>